

Beachtung des Steuertermines

30.09.2014 / 01.10.2014



Nr. 11 vom 22. September 2014

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Maria Schneiderbauer

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen KPMG Berater.

Da mit 30.09.2014 die Frist zur Beantragung der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen 2014 endet und ab 01.10.2014 Steuernachzahlungen für 2013 verzinst werden, sollte bis 30.09.2014 eine Überprüfung der aktuellen Steuersituation vorgenommen werden, um bei Bedarf noch rechtzeitig handeln zu können. Weiters ist der Termin 30.09.2014 für die Einreichung von EU-Vorsteuererstattungsanträgen, für die Abgabe des Pendlerrechnerausdruckes und für etwaige Selbstanzeigen zu beachten.

I. Herabsetzungsanträge für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2014:

Bis 30.09.2014 kann die Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 2014 beantragt werden. Dabei ist die Höhe des voraussichtlichen Einkommens 2014 bekannt zu geben.

II. Beginn Anspruchsverzinsung für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachzahlungen 2013 ab 01.10.2014:

Für noch nicht veranlagte Einkommen- und Körperschaftsteuern des Jahres 2013, die nach dem 30.09.2014 bescheidmässig vorgeschrieben werden, **beginnt mit 01.10.2014 die Anspruchsverzinsung zu laufen.**

Ergibt sich aus der bescheidmässigen Veranlagung 2013 eine Nachzahlung oder eine Gutschrift an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, so wird diese ab 01.10.2014 bis zum Bescheiddatum verzinst (maximal für 48 Monate). Der variable Zinssatz beträgt derzeit 1,88 % sowohl für Nachforderungs- als auch Gutschriftszinsen. Bis zur Bagatellgrenze von EUR 50,00 werden Anspruchszinsen nicht festgesetzt.

Die Nachforderungszinsen sind ertragsteuerlich nicht abzugsfähig und die Gutschriftszinsen nicht steuerpflichtig. Dies ist insbesondere auch bei einem Vergleich mit einer anderen Finanzierungsform zu berücksichtigen.

Der Anfall von Nachforderungszinsen kann vermieden werden, indem bis 01.10.2014 eine **Anzahlung** bis zur Höhe der voraussichtlich eintretenden Steuerschuld an das zuständige Finanzamt entrichtet wird (Überweisung unter Angabe der Steuernummer und dem Vermerk „E 1-12/2013“ für Einkommensteuer bzw „K 1-12/2013“ für Körperschaftsteuer). Bei Unternehmensgruppen iSd § 9 KStG ist diese Anzahlung vom Gruppenträger zu leisten.

Herausgeber: KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
www.kpmg.at

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die KPMG übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. KPMG übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

© 2014 KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

III. Vorsteuererstattung:

Die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2013 aus EU-Mitgliedsländern ist bis spätestens 30.09.2014 über FinanzOnline zu beantragen.

IV. Arbeitnehmer/Pendlerpauschale:

Der Ausdruck des Pendlerrechnerergebnisses ist bis spätestens 30.09.2014 beim Arbeitgeber abzugeben.

V. Selbstanzeigen (siehe Tax Flash Nr. 08 vom 09.07.2014):

Falls hinsichtlich desselben Abgabensanspruches (ausgenommen Vorauszahlungen) bereits einmal eine Selbstanzeige erstattet wurde, ist eine weitere Selbstanzeige ab 01.10.2014 nicht strafbefreiend. Bei Einbringung einer wiederholten Selbstanzeige bis 30.09.2014 wird zwar die Abgabenerhöhung von 25 % ausgelöst, es kann aber noch die strafbefreiende Wirkung erlangt werden.

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen kann ab 01.10.2014 die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige anlässlich einer Betriebsprüfung oder Nachschau nur mehr bei fristgerechter Zahlung einer Abgabenerhöhung erlangt werden. Die Abgabenerhöhung ergibt sich aus der Summe der angezeigten Abgabemehrbeträge und ist gestaffelt:

Bei einem Mehrbetrag von

- bis zu EUR 33.000,00 5 %
- bis zu EUR 100.000,00 15 %
- bis zu EUR 250.000,00 20 %
- mehr als EUR 250.000,00 30 %

Bei Selbstanzeigen bis 30.09.2014 kommt diese Abgabenerhöhung noch nicht zur Anwendung.